Königliches Decret vom 4ten August 1811, einen General-Pardon zu Gunsten der Deserteurs und widerspenstigen Conscribirten enthaltend.

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution, König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.

haben, auf den Bericht Unseres Kriegs-Ministers,

verordnet, und verordnen:

- Art. 1. Von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Decretes an gerechnet soll, jedoch nur drei Monate lang, ein General-Pardon zu Gunsten der Deserteurs Unserer Armee und der widerspenstigen Conscribirten bestehen, welche vor Bekanntmachung dieses Decretes sich der Desertion oder des Ungehorsams schuldig gemacht haben, in sofern sie den nachfolgenden Vorschriften Folge leisten.
- Art. 2. Um Antheil an diesem General-Pardon zu haben, muss der Deserteur oder widerspenstige Conscribirte, sobald er davon Kenntnis erhält, sich vor den Maire seiner Gemeinde, oder seines Aufenthalts-Ortes, oder vor den Commandanten des Corps stellen, zu welchem er gehörte. Diejenigen Deserteurs, welche sich vor irgendeine Behörde stellen, sollen sofort an das Regiment, von welchem sie desertiert sind, abgeliefert werden.
- Art. 3. Die widerspenstigen Conscribirten, und diejenigen, welche mit und ohne den Vorsatz, sich ihren Pflichten zu entziehen, abwesend sind, sollen ebenfalls an diesem General-Pardon Theil haben, wenn sie sich vor den Maire ihrer Gemeinde oder ihres Aufenthalts-Ortes stellen.
- Art. 4. Die jenigen dieser Deserteurs und widerspenstigen Conscribirten, welche bereits verurtheilt sind, sollen von aller körperlichen Strafe freigesprochen werden.
- Art. 5. Die widerspenstigen Conscribirten erhalten vom Maire eine Bescheinigung darüber, dass sie sich gestellt haben. Mit diesem Scheine müssen sie sich bei dem Präfecten ihres Departements melden, welcher sie einem der Corps der Armee zuschicken wird.
- Art. 6. Jeder gegenwärtig im Auslande befindliche Deserteur oder widerspenstige Conscribirte soll sich vor den ersten Westphälischen Maire stellen, über dessen Commune er seine Rückkehr in das Königreich antritt.
- Art. 7. Unsere Kriegs-Minister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decretes beauftragt, und wird die Vorschriften ertheilen, die er, um dessen Vollstreckung zu sichern, für nöthig halten wird.

Gegeben in Unserem Königlichen Schlosse zu Napoleonshöhe, am 4ten August 1811, im fünften Jahre Unserer Regierung

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staats-Secretair Unterschrieben: Graf von Fürstenstein

Als gleichlautend bescheinigt, Der Justiz-Minister, Siméon